



## **Amtliche Mitteilungen 32/2017**

**Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen  
Prüfungsordnung der Universität zu Köln für  
den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt  
an Grundschulen  
vom 9. März 2017**

**Universität zu Köln**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 9. MÄRZ 2017

**Öffentlich ausgelegt:** 9. MÄRZ 2017 BIS  
31. MÄRZ 2017

# **Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen**

**vom 9. März 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1154) sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV.NRW. S. 211) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen vom 26. Februar 2016 (Amtliche Mitteilungen 30/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Zusätzlich erfolgt in einem der Lernbereiche oder im gewählten Unterrichtsfach eine Vertiefung des Bachelorstudiums im Umfang von 6 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiengangs Master of Education, Lehramt an Grundschulen, ist der gewählte Lernbereich beziehungsweise das gewählte Unterrichtsfach gleichfalls vertieft zu studieren.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

### **„§ 8 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt**

(1) <sup>1</sup>Spätestens vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. <sup>2</sup>In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. <sup>3</sup>Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. <sup>4</sup>Bei Latein sind Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen analoge Kenntnisse nachzuweisen. <sup>5</sup>Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die

Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können. <sup>6</sup>Sofern für das Studium eines Moduls spezifische Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind, ist dies im betreffenden Anhang vermerkt.

(2) <sup>1</sup>Wird das Unterrichtsfach Englisch studiert, soll vor Abschluss des Bachelorstudiums ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, nachgewiesen sein. <sup>2</sup>Der Auslandsaufenthalt erfolgt gemäß den Regelungen der Philosophischen Fakultät. <sup>3</sup>Die Regelungen sind in geeigneter Form bekanntzugeben. <sup>4</sup>Sie sind nicht Teil dieser Ordnung. <sup>5</sup>Liegt eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vor, kann auf entsprechenden schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen. <sup>6</sup>Eine schwerwiegende Mobilitätseinschränkung wird insbesondere dann als gegeben angenommen, wenn ein Sachverhalt gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 vorliegt. <sup>7</sup>Die Ausnahmegenehmigung muss dokumentiert werden."

3. § 28 erhält folgende Fassung:

### **„§ 28 Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 an der Universität zu Köln in einem oder mehreren der Studienbereiche gemäß § 5 erstmalig oder nach Unterbrechung erneut für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Am 30. September 2015 an der Universität zu Köln im Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil im Studienprofil Lehramt an Grundschulen eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können unter Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Studium gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, fortsetzen. <sup>2</sup>Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und kann nicht rückgängig gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Am 30. September 2015 an der Universität zu Köln im Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil im Studienprofil Lehramt an Grundschulen eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können ihr Studium gemäß der am 30. September 2015 gültigen Prüfungsordnung beenden; der Anspruch, das Studium nach dieser Prüfungsordnung abzuschließen, erlischt mit Ablauf des Sommersemesters 2017.

(4) <sup>1</sup>Studierende im Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil, Studienprofil Lehramt an Grundschulen, die nach Ablauf des Sommersemesters 2017 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, fort. <sup>2</sup>In diesem Fall darf die oder der Studierende nicht schlechter gestellt werden. <sup>3</sup>Über eine

mögliche Schlechterstellung entscheidet auf entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der Gemeinsame Prüfungsausschuss.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 8. März 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 21. Februar 2017.

Köln, den 9. März 2017

Der Rektor  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth